

duelle körperliche Beschaffenheit einen wesentlichen Einfluß auf diese Bestimmung äußern würde.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. v. Thielau unterstützt? Erfolgt hinlängliche Unterstützung.

Abg. D. v. Mayer: Gegen diesen Antrag muß ich mich darum erklären, weil ich ihn für überflüssig und somit auch für bedenklich halte. Wenn man nämlich der Meinung wäre, daß durch die Fassung des Artikels eine Beschränkung für die Disziplin entstände, so würde derselbe Zusatz bei allen vier übrigen Verschärfungen auch nothwendig sein. Ich habe bereits erwähnt, daß im Wege der Disziplin alle diese Mittel können angewendet werden, und es soll durch den Artikel dieselbe nicht beschränkt werden. Ich habe es mindestens nicht anders verstanden und halte also den Zusatz aus dem Grunde für bedenklich, weil man daraus schließen könnte, daß bei den übrigen Schärfungsmitteln eine Verlängerung und Wiederholung derselben im Wege der Disziplin nicht möglich sei.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht überzeugen, daß, wenn die Kammer nicht einen ausdrücklichen Beschluß faßt, in der Zuchthausordnung sollten mehr als 30 — 90 Ruthenhiebe im disziplinarischen Wege können zugetheilt werden, da bei der Schärfung nur auf so hoch erkannt werden kann. Ich kann nicht glauben, daß eine Disziplinarstrafe schärfer angewendet werden könne, als eine solche in dem Erkenntnisse ausgesprochen werden kann. Bei den Zuchthäusern ersten Grades sollen Beineisen und Klotz angelegt werden, es muß daher auf ersten oder zweiten Grad erkannt werden; daß es aber als disziplinelles Mittel auch bei dem Zuchthaus zweiten Grades stattfinden könne, kann ich nicht glauben.

Staatsminister v. Könnert: Mir scheint die Beschränkung, daß die Entziehung der warmen Kost nur 2 Tage hinter einander stattfinden könne, deshalb nothwendig, weil das Maximum 3 Monate beträgt, und 3 Monate hinter einander kann doch Niemand die warme Kost entbehren. Deshalb ist diese Bestimmung nothwendig. Es scheint vollkommen auszureichen, wenn der Abg. v. Thielau darauf anträgt, daß in der Schrift ausgesprochen werde, daß man diese Bestimmung nicht habe auf das Disziplinelle beziehen wollen. Wenn 6 Tage Gefängniß erkannt sind, so kann alle 6 Tage hinter einander die warme Kost entzogen werden, wenn nach dem Gutachten des Arztes dies ausführbar ist.

Abg. v. Thielau: Ich bin damit einverstanden, wenn der Antrag in die Schrift aufgenommen wird: wie man nicht die Absicht gehabt habe, die disziplinellen Mittel zu beschränken.

Referent Eisenstück: Was ich erinnern wollte, das hat sich erledigt, denn ich wollte die Disziplin nicht beschränkt wissen. Wenn der Abgeordnete sich also darauf beschränkt, daß seine Bemerkung jetzt ins Protokoll und künftig in die Schrift niedergelegt werde, so würde ich Nichts dagegen erinnern können.

Präsident: Sonach würde der Antrag in das Gesetz

nicht aufzunehmen sein als Amendement, sondern als Antrag in der Schrift. Ich würde nun zuvörderst über den 5. Punct abstimmen zu lassen haben. Er lautet so: Durch Entziehung warmer Kost bis zu 3 Monaten und unter gleicher Beschränkung wie bei Punct 4 die Schärfung beider Grade Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Tritt die Kammer dem Deputations-Gutachten bei Punct 5 bei? Wird einstimmig bejaht. Nun möchte über den Antrag des Abg. v. Thielau der Connerität wegen abgestimmt werden. Soll der v. Thielausche Antrag, welcher nun dahin geht: „in der Schrift auszusprechen, daß der Zucht- und Arbeitshausordnung Anwendung und Verstärkung der im Artikel 8. angegebenen Strafverschärfungen in der Eigenschaft disziplineller Strafmittel vorbehalten bleibe,“ in die Schrift aufgenommen werden? Wird einhellig bejaht.

Präsident: Dann hat die Deputation gesagt: auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten, und ob mehrere derselben zu verbinden sind, ist jedesmal im Urtheil zu erkennen. Die I. Kammer hat sich auch mit dem Antrage der Deputation vereinigt. Stimmt die Kammer dem bei? Wird einhellig bejaht.

Präsident: Nun hat die I. Kammer noch beschlossen, daß die unter 1. und 4. genannten Schärfungsmittel (körperliche Züchtigung und hartes Lager) niemals mit einander verbunden werden sollen. Da nun allerdings hartes Lager und körperliche Züchtigung sich nicht gut mit einander combiniren lassen, so ist die Deputation hierin der I. Kammer beigetreten.

Abg. Kour: Dunkelarrest und körperliche Züchtigung würden wohl auch nicht zusammen passen.

Referent Eisenstück: Das würde sich recht gut mit einander vereinigen; aber hartes Lager und Prügel, das würde wohl keinen Anklang finden.

Präsident: Ich würde nun zuvörderst die Kammer zu fragen haben: Ob man der I. Kammer beitrete, daß körperliche Züchtigung und hartes Lager mit einander nicht verbunden werden sollen? Wird einstimmig bejaht.

Referent Eisenstück: Der letzte Satz, den die I. Kammer beigefügt hat, lautet so: „Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch körperliche Züchtigung niemals zu schärfen.“ Die Deputation hat nun geglaubt, daß in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten, sondern es bloß auf körperliche Züchtigung zu beschränken sein möchte. Wenn man das Criminal-Strafgesetzbuch ansieht, wo lebenslängliches Zuchthaus auf verschiedene Verbrechen gesetzt ist, so ist es doch möglich, daß eine Schärfung bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe angemessen sein könnte; dagegen hat die Deputation geglaubt, daß die körperliche Züchtigung bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht als schärfendes Mittel anzuwenden sein möchte, und das ist der Differenzpunkt gegen den Beschluß der I. Kammer.

Präsident: Ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie dem Deputations-Gutachten gemäß damit übereinstimme, daß lebenslängliche Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung niemals zu schärfen sei? Wird einstimmig bejaht.